

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/ 1 1/2012/B

LSchK/M-V vom 7.2.2012

Beschluss

In dem Berufungsverfahren

des Genossen W. S.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

DIE LINKE.Mecklenburg-Vorpommern,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

wegen Missbilligung der Tätigkeit des Landesvorstandes

hat die Bundesschiedskommission nach Beratung am 06.05.2012 entschieden:

Die Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Verfahrens durch die Landesschiedskommission Mecklenburg- Vorpommern wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hatte mit dem Schreiben vom 18.02.2012 Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Verfahrens durch die Landesschiedskommission eingelegt.

Der Antrag war einem Schiedsverfahren letztlich nicht zugänglich, da es der Konferenz offensichtlich nicht möglich gewesen ist, einen gemeinsamen Standpunkt zu formulieren. Weiterhin sieht die Satzung eine Missbilligung nicht vor, somit kann eine solche auch nicht ausgesprochen werden.

Da dieses Thema offensichtlich immer noch viele Genossinnen und Genossen bewegt, könnte der Diskussionsgegenstand zeitnah auf einem Landesparteitag zusammengefasst werden. Dort sollte auch der weitere Umgang mit diesem Thema festgelegt werden.

Die Entscheidung erging einstimmig.